

GBV NRW e.V. 40210 Düsseldorf Oststraße 162
An die Präsidentin des Landtags NRW
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/396

Alle Abg

Düsseldorf, 05.02.2013

Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes NRW **Drucksache 16/1286 - Verbändeanhörung am 19.02.2013**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Gödecke,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit zu den Änderungen im Wasserentnahmeentgeltgesetz Stellung nehmen zu dürfen.

1. Höhe des Entgeltes

Wir sprechen uns gegen eine Erhöhung des Entgeltsatzes aus. Die Umsetzung der WRRL in NRW wurde anhand der bisherigen Einnahmen berechnet und mit 80 Mio. € im Jahr festgelegt. Wie wir erfuhren, wurden in den vergangenen Jahren nicht alle zur Verfügung stehenden Mittel für die Umsetzung von WRRL-Maßnahmen abgerufen. Es ist daher davon auszugehen, dass die bisherige Summe der Entgelte für die Finanzierung der Umsetzung der WRRL in NRW ausreicht, so dass eine Erhöhung nicht erforderlich ist.

Eine Erhöhung um mehr als 10 % in einem Schritt halten wir zudem für die Betroffenen nicht zumutbar. Hier sollte, wenn überhaupt, wenigstens eine stufenweise Anhebung des Entgeltes in jährlichen Schritten erfolgen, um den Betroffenen Planungssicherheit zu geben.

2. Betroffene Unternehmen

Wir halten die Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes für eine einzelne Wirtschaftszweige belastende Sondersteuer. Dies führt aufgrund der regionalen Belastung allein in NRW zu einer Wettbewerbsverzerrung. Durch eine weitere Erhöhung des Entgeltes um mehr als 10 % werden viele mittelständische Unternehmen zunehmend in ihrer Wirtschaftlichkeit betroffen und müssen vereinzelt bereits um ihre Existenz fürchten. Gerade der Mittelstand ist es aber, der Arbeitsplätze in der Region schafft, sie erhält und junge Menschen ausbildet.

Die Erhöhung des Entgeltes wird die rohstoffgewinnenden Unternehmen zwingen, ihre Preise zu erhöhen mit den entsprechenden Auswirkungen auf die rohstoffverarbeitenden Unternehmen (Glashütten, Gießereien, Bauchemieproduzenten, etc.). Da diese Unternehmen im internationalen

Vorstand: Max Frhr. v. Elverfeldt (Vors.), Matthias Graf v. Westphalen, Cornel Lindemann-Berk

Justitiarin und Geschäftsführerin: Rechtsanwältin Svenja Beckmann

Geschäftsstelle: 40210 Düsseldorf, Oststraße 162, Tel. 0211 860 46 38 Fax 0211 860 46 51

Eingetragener Verein Amtsgericht Münster VR 3956

e-mail: info@gbv-nrw.de Homepage: www.gbv-nrw.de

Wettbewerb stehen, kann dies dazu führen, dass diese Unternehmen ihre Betriebsstätten verlagern oder gar schließen müssen.

3. Wasserführung im Kreislauf

Wir sprechen uns für den Wegfall der Zahlungsverpflichtung oder zumindest eine Vergünstigung für die Betriebe aus, die das Wasser in Form eines Wasserkreislaufs nutzen, d.h. entnehmen und dann wieder zuführen. Bei der Kies- und Sandindustrie wird das Wasser zum Transport und Waschen der Rohstoffe benutzt und dann wieder dem Gewinnungsteich zugeführt. Eine tatsächliche Wasserentnahme findet hier also gar nicht statt.

4. Zweckgebundene Verwendung § 9

Wir sprechen uns ausdrücklich für eine **zweckgebundene und ausschließliche** Verwendung der Einnahmen aus dem WASEG für die Umsetzung der Maßnahmen der WRRL aus. Wenn die Finanzierung der WRRL mit den vorhandenen Mitteln als nicht möglich erscheint, sollte zunächst Absatz 3 des § 9 gestrichen werden. Eine Verwendung der Mittel des WASEG auch für Aufgaben der Altlastensanierung und Altlastenaufbereitung ist nicht zweckmäßig. Diese Erweiterung in der Novelle des Gesetzes vom 25.07.2011 sollte zurückgenommen werden, bevor argumentiert werden kann, dass die WASEG-Gelder für die Umsetzung der WRRL nicht ausreichen.

Tatsächlich gilt es zunächst zu ermitteln, welcher Betrag oder welcher Anteil des Wasserentnahmeentgeltes in die Maßnahmen der WRRL fließt und welcher für die Altlastensanierung verwendet wird. Für die Altlastensanierung sollten andere Unternehmen herangezogen werden.

Abschließend regen wir an, zur Begründung der Erhöhung eine Aufstellung zu erarbeiten, wie viel Geld in den letzten Jahren in die Umsetzung der WRRL geflossen ist und mit welchen Summen in Zukunft zu rechnen ist. Erst dann kann beurteilt werden, ob und in welchem Umfang eine Erhöhung notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Max Frhr. v. Elverfeldt
Vorsitzender des Vorstands